

Antrag

**der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Angelika Beer, Cem Özdemir und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Aktive Außenpolitik der Bundesregierung zum Schutz der Menschenrechte in der Türkei

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz wiederholter Ankündigungen der türkischen Regierung, eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land zu erwirken, hat sich die Menschenrechtssituation in der Türkei auch nach dem Regierungswechsel weiter verschlechtert.

Im Oktober 1995 wurde Artikel 8 des 1991 verabschiedeten ‚Gesetzes zur Bekämpfung des Terrors‘ (ATG) geändert, auf dessen Grundlage jegliche Kritik an der Politik der türkischen Regierung und des Militärs in den kurdischen Gebieten als ‚separatistische Äußerungen‘ mit langjährigen Haftstrafen und hohen Geldbußen bestraft wurden. Zwar wurde das Strafmaß verringert, Verfolgungen aufgrund politischer Meinungsäußerung wurden in der Praxis aber unvermindert durchgeführt. Weiterhin sind „schriftliche und mündliche Propaganda, Versammlungen und Demonstrationen, welche die Zerstörung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zum Ziel haben, [...] verboten“ (ai, 1996, 35). Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird durch diesen Artikel immer noch vehement verletzt: 1995 wurden z. B. 145 Unterzeichner einer Unterschriftenliste, die darin ihren Protest gegen das Verfahren gegen den berühmten Schriftsteller Yasar Kemal zum Ausdruck brachten, auf der Grundlage des reformierten Artikels 8 ATG angeklagt (ebd., 37 f.).

Im Jahr 1995 führte die Türkei Verfassungsänderungen durch, die sie als Demokratisierung (außerhalb der Gebiete unter Ausnahmezustand) verkündete. Dennoch ermöglichen zahlreiche fortbestehende Gesetze (s. o.), daß die Verfassungsänderungen faktisch nicht greifen.

Seit 1991/92 sind verstärkt Menschenrechtsverletzungen gegen Personen zu verzeichnen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte, für die Demokratisierung in der Türkei und für eine friedliche Lösung der Kurdenfrage einsetzen. Opfer von Inhaftierung, Folter in Polizeihaft und „Verschwindenlassen“ sind zunehmend auch Journalistinnen und Journalisten, Wissenschaftlerin-

nen und Wissenschaftler, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

In der türkischen Strafprozeßordnung vom 18. November 1992 wurde die Dauer der Polizeihaft auf 24 Stunden verkürzt, Rechtsbeistand vom Zeitpunkt der Festnahme an ermöglicht und medizinische Untersuchungen von Inhaftierten sowie auch die Benachrichtigung von Angehörigen vorgesehen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Personen, die aufgrund von Vorwürfen, die unter das ATG fallen, festgenommen wurden. Mit diesem Gesetz wird explizit der Kontakt zu einem Rechtsbeistand für aus politischen Gründen Festgenommene in der nach wie vor bis zu 15 Tagen dauernden Polizeihaft untersagt. Diese Frist der Incommunicado-Haft, die nach Aussagen vieler Experten der Folter Vorschub leistet, kann in den kurdischen Gebieten unter Ausnahmezustand weiterhin sogar auf 30 Tage verlängert werden. So kommt der Ausschuß zur Überwachung und Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in seinem Bericht vom 15. Dezember 1992 zu der Schlußfolgerung, daß Folter oder andere Formen von erniedrigender oder menschenunwürdiger Behandlung in Polizeihaft weit verbreitet sind und sowohl gegenüber kriminellen Tatverdächtigen wie politischen Inhaftierten angewendet werden (Human Rights Law Journal, Vol. 14, No. 1–2, 50). Amnesty International sind allein 93 Todesfälle in Polizeihaft für den Zeitraum von 1990 bis zur Wahl 1996 bekannt (ai, 1996, 75).

Insbesondere in den kurdischen Gebieten unter Ausnahmezustand hat sich die Menschenrechtssituation seit Anfang der 90er Jahre dramatisch verschlechtert. Eine neue bedrohliche Entwicklung stellt das „Verschwindenlassen“ von Personen dar. So äußerte sich die damit betraute Arbeitsgruppe bei den Vereinten Nationen hochgradig besorgt über den Anstieg der Fälle von „Verschwindenlassen“ insbesondere in den kurdischen Gebieten. Es waren der Arbeitsgruppe im Jahr 1994 50 Fälle von „Verschwundenen“ bekannt. Eine derart hohe Anzahl war der VN-Arbeitsgruppe aus keinem anderen Land bekannt (ebd., 76). Morde durch sog. unbekannte Täter sind insbesondere in den kurdischen Gebieten seit Anfang der 90er Jahre sprunghaft in die Höhe geschneilt: Seit 1991 wurden mehr als 1 000 Menschen Opfer außergerichtlicher Hinrichtungen. Sie betreffen im wesentlichen Kritiker der türkischen Kurdenpolitik, führende kurdische Politikerinnen und Politiker, Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten, aber auch Dorfbewohner, die sich weigern, als Dorfschützer für die türkischen Sicherheitskräfte zu arbeiten. Als weitere, mittlerweile übliche Strafaktion des türkischen Staates gelten die Zerstörungen von Dörfern, deren Bewohner sich nicht als Dorfschützer in den Dienst des türkischen Militärs stellen wollen. Mehr als 2 000 Dörfer wurden in den letzten sechs Jahren zerstört und ihre Bewohnerinnen und Bewohner vertrieben (ai, 1996, 91 f).

De jure besteht zwar die Möglichkeit, eine strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen von seiten türkischer Behörden, Beamten oder Sicherheitskräften einzuleiten. De facto

werden derartige Beschwerden entweder aber nicht weiterverfolgt oder aber die Beschwerdeführenden erneut schweren Repressionen ausgesetzt. Wie auch der Generalsekretär der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Herr Krüger, bestätigt, kann nicht davon ausgegangen werden, daß in der Türkei ein innerstaatlicher Rechtsweg zur strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen besteht (TAZ, 23. April 1996).

Als juristischer Weg bleibt bei Menschenrechtsverletzungen jedweder Art eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte. So ist die Anzahl der jährlich eingereichten Individualbeschwerden bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte seit 1987, als die Türkei die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK) unterzeichnete und ratifizierte, kontinuierlich angestiegen. Mit Stand vom Juli 1996 betrug die Anzahl der Beschwerdefälle 1 465. Es ist davon auszugehen, daß in der türkischen und kurdischen Bevölkerung die Kenntnis über eine Beschwerdemöglichkeit bei der Kommission nicht weit verbreitet ist. Da es de facto auch nur wenige Anlaufstellen bzw. Anwältinnen und Anwälte gibt, die sich über die hierzu formal notwendigen Schritte ausreichend Kompetenzen angeeignet haben, ist anzunehmen, daß diese hohe Zahl nur ein Anfang ist und mit einem weiteren Ansteigen der Beschwerdefälle vor der Kommission zu rechnen ist. In ihrem Ansinnen, ihren internationalen Ruf nicht zu schädigen, ist die Türkei bestrebt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. So erkennt sie selbst die von der Kommission für zulässig erklärten Beschwerden aus der Türkei mit dem Argument nicht an, der ‚innere Rechtsweg‘ sei nicht ausgeschöpft worden. Ferner wertet sie das Einreichen von Individualbeschwerden als gezielte Propaganda gegen den türkischen Staat und bewußte Schädigung des nationalen Ansehens im Ausland. So wurden mittlerweile in mehreren Fällen Beschwerdeführende und/oder deren Anwältinnen und Anwälte, die eine Individualbeschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingereicht hatten, erneut Folter und Morddrohungen ausgesetzt und unter Druck gesetzt, ihre Beschwerde zurückzuziehen.

Damit konterkariert die türkische Regierung den Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte auf doppelte Weise: Erstens behindert sie die Ausübung des Rechtes auf Individualbeschwerde und begeht hierbei weitere Verletzungen der EMRK. Zweitens akzeptiert sie die Zulässigkeit von Beschwerden nicht. Aufgrund des faktisch fehlenden Rechtsschutzes in der Türkei stellt eine Beschwerde bei der Kommission das einzige Rechtsmittel für die Beschwerdeführenden überhaupt dar.

Indem die Türkei zudem die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Lage der Menschenrechte in der Türkei nicht umsetzt, ist folglich der Mechanismus der EMRK in der Türkei bis heute wirkungslos.

Ebensowenig ist die Türkei gewillt, Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte anderer internationaler Institutionen zu akzeptieren und deren Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation umzusetzen: So weigerte sich die türkische Regierung 1994, eine Sachverständigenkommission der OSZE zur

Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Türkei in das Land zu lassen. Ebenso wenig erklärte sie sich bereit, dem VN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, dem VN-Sonderberichterstatter für Fragen der Folter, der VN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen wie auch der VN-Arbeitsgruppe für Fragen des gewalt- sam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen eine Einladung in die Türkei auszusprechen; dies, obwohl die einzelnen Personen und Institutionen die türkische Regierung um eine offizielle Einladung ersucht haben.

Auf der einen Seite behindert folglich die türkische Regierung systematisch und kontinuierlich die Untersuchung der Menschenrechtssituation durch internationale Institutionen.

Auf der anderen Seite ist die Bundesregierung trotz der äußerst besorgniserregenden Entwicklung der Menschenrechtsproblematik in der Türkei und der offensichtlichen Mißachtung der internationalen Konventionen und Institutionen zum Schutz der Menschenrechte bisher nicht gewillt, sich im Europarat, in der Europäischen Union, der OSZE und den Vereinten Nationen aktiv dafür einzusetzen, auf eine Einhaltung der international und auch von der Türkei anerkannten Menschenrechtsdeklarationen durch die Türkei zu dringen.

Angesichts der systematischen Menschenrechtsverletzungen in der Türkei fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

- sich im Rahmen aller internationalen Gremien für die Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei einzusetzen,
- auf bilateraler Ebene Druck auf die türkische Regierung auszuüben, die Empfehlungen des Ausschusses zur Überwachung und Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umzusetzen,
- die türkische Regierung aufzufordern, dem VN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, dem VN-Sonderberichterstatter für Fragen der Folter, der VN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der VN-Arbeitsgruppe für Fragen des gewalt- sam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen jeweils eine Einladung in die Türkei auszusprechen und ihre Empfehlungen umzusetzen,
- für den Fall, daß die Türkei diesen Aufforderungen nicht nachkommt, bei der kommenden Sitzung der VN-Kommission für Menschenrechte eine Resolution einzubringen, in der die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei klar und eindeutig verurteilt werden und die Aufforderung an die Türkei, o. g. VN-Sonderberichterstatter und VN-Arbeitsgruppen einzuladen, enthalten ist,
- in der o. g. Resolution die Forderung nach Einrichtung eines VN-Sonderberichterstatters für die Türkei aufzustellen, der mit

der Untersuchung der Verstöße der VN-Konventionen und der EMRK beauftragt wird,

- sich im Vorfeld der kommenden Sitzung der VN-Kommission für Menschenrechte in der EU um Unterstützung der o. g. Resolution zu bemühen,
- im Europarat eine Klage gegen die Türkei einzureichen, in der insbesondere die permanente Verletzung der EMRK beklagt wird. Gegenstand der Klage soll auch die Behinderung des Rechts auf Individualbeschwerde (Artikel 25 EMRK) sein;
- im Rahmen der OSZE darauf zu dringen, eine Resolution zu verabschieden, in der die Türkei aufgefordert wird, eine Sachverständigenkommission zur Untersuchung der Menschenrechtsorganisation in die Türkei einreisen zu lassen. Falls die Türkei hierzu nicht bereit ist, soll gemäß dem Moskauer Mechanismus eine solche Kommission eingesetzt werden.

Bonn, den 8. November 1996

Amke Dietert-Scheuer

Angelika Beer

Cem Özdemir

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

